

= Rundschreiben n. 3

20.04.2009

= Fälligkeiten:

+ 20. April +

- Frist für die
Versendung der
monatlichen Intrastat-
Meldungen

+ 30. April +

- Frist für die
Versendung der
trimestralen Intrastat-
Meldungen

+ 18. Mai +

- Einzahlung der MwSt-
Schuld des Monats April
bei monatlicher
Abrechnung
- Einzahlung der MwSt-
Schuld ersten Trimesters
bei trimestraler
Abrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Rundschreiben Nr. 6/E hat die Finanzverwaltung einige offene Fragen zur Absetzbarkeit der Ausgaben für Bewirtung und Beherbergung geklärt, welche wie bereits berichtet, mit der letzten Sommerverordnung eingeführt wurden.

Des Weiteren wurde mit dem Anti-Krisen-Dekret für einige Unternehmen die Möglichkeit für ein begünstigtes Verfahren eingeführt mit welcher die MwSt-Schuld erst bei Bezahlung des Kunden an den Staat abzuführen ist. Man erwartet in den kommenden Tagen die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen.

+ 1. Unterkunft und Verpflegung +

Eine kurze Übersicht zu den neuen steuerrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Ausgaben für Bewirtung und Beherbergung. = Seite 2

+ 2. Aufgeschobene MwSt-Schuld +

Damit die MwSt auf die ausgestellten Rechnungen nicht vorfinanziert werden muss, wurde für bestimmte Unternehmen die Möglichkeit eingeführt die entsprechende MwSt-Schuld erst bei Zahlung der Rechnung des Kunden abzuführen. = Seite 3

+ 3. Sonstiges +

Eine Rechnungskopie reicht nicht aus um die entsprechenden Kosten absetzen zu können. = Seite 4

+ 1. Unterkunft und Verpflegung +

Wie bereits berichtet wurden mit der Sommergeverordnung 2008 die steuerlichen Bestimmungen der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung geändert. Das Rundschreiben Nr. 6/E der Finanzverwaltung vom 3. März 2009 klärt einige immer noch offene Fragen zur Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Bewirtung und Beherbergung.

Ab dem 1. September 2008 ist die Mehrwertsteuer für Ausgaben betreffend die Unterkunft und Verpflegung abzugsfähig. Vorausgesetzt die Kosten sind geschäftlicher Natur und werden mit einer Rechnung belegt. Die Mehrwertsteuer ist weiterhin nicht abzugsfähig, wenn es sich bei diesen Ausgaben um Repräsentationsspesen handelt.

Als Gegenfinanzierung sind ab 1. Jänner 2009 die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung für Zwecke der Einkommenssteuern nur mehr im Ausmaß von 75 Prozent abzugsfähig. Ausnahmen für die beschränkte Abzugsfähigkeit bilden Kosten für Bewirtung und Beherbergung bei Außendiensten außerhalb der Gemeinde sowie bei Mensa bzw. Mensaersatzleistungen; für diese gilt weiterhin die Abzugsfähigkeit von 100 Prozent.

Im obengenannten Rundschreiben der Finanzverwaltung wird ausdrücklich festgehalten, dass die Mehrwertsteuer nicht abzugsfähig ist, wenn die Ausgaben nicht mit einer Rechnung dokumentiert werden, auch wenn diese durch eine Steuerquittung oder einen Kassenbon belegt sind. **Deshalb sollte man in Gastbetrieben und Hotels immer eine Rechnung verlangen.** Wenn aus Vereinfachungsgründen auf den Abzug der MwSt freiwillig verzichtet wird, so ist die entsprechende MwSt auch für Zwecke der Einkommenssteuern nicht absetzbar.

Um die Kosten für Unterkunft und Verpflegung absetzen zu können müssen sämtliche Dokumente auf das Unternehmen lauten und zusätzlich muss auf dem Dokument selbst, oder in einer Beilage, angegeben werden, wer die Nutznießer sind.

Nachfolgend zeigen wir anhand einer kurzen Übersicht die Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Bewirtung und Beherbergung sowie der Repräsentationskosten:

Art der Ausgaben	Abzugsfähigkeit MwSt	Abzugsfähigkeit der Kosten
<u>Rechnung</u> für Unterkunft und Verpflegung für <u>Angestellte/Verwalter</u> im Außendienst außerhalb der Gemeinde	Ja	100%
<u>Rechnung</u> für Unterkunft und Verpflegung für <u>Angestellte/Verwalter</u> im Außendienst in der Gemeinde	Ja	75%
<u>Rechnung</u> für Unterkunft und Verpflegung für <u>Gesellschafter</u>	Ja	75%
<u>Steuerquittung</u> für Unterkunft und Verpflegung für <u>Angestellte/Verwalter</u> im Außendienst außerhalb der Gemeinde	Nein	100% ¹
<u>Steuerquittung</u> für Unterkunft und Verpflegung für	Nein	75% ¹

¹ Die Abzugsfähigkeit bezieht sich nur auf die Steuergrundlage, da die nicht abgezogene MwSt in jeden Fall nicht abzugsfähig ist.

<u>Angestellte/Verwalter</u> im Außendienst in der Gemeinde		
<u>Steuerquittung</u> für Unterkunft und Verpflegung für Gesellschafter	Nein	75% ¹
<u>Rechnung</u> für Unterkunft und Verpflegung, welche als <u>Repräsentationskosten</u> angesehen wird	Nein	75%, im gesetzlichen Ausmaß
<u>Steuerquittung</u> für Unterkunft und Verpflegung, welche als <u>Repräsentationskosten</u> angesehen wird	Nein	75%, im gesetzlichen Ausmaß
<u>Rechnung für Mensa und gleichgestellte Leistungen</u> - Mensen - Mensersatzleistungen - Essensgutscheine	Ja	100%
<u>Rechnung</u> für Unterkunft und Verpflegung mit (potentiellen) Kunden	Ja	100% bzw. 75% ²

+ 2. Aufgeschobene MwSt-Schuld +

Mit dem Anti-Krisen-Dekret 185/2008 wurden die Bestimmungen für ein begünstigtes MwSt-Verfahren festgelegt, mit welchem Kleinunternehmer und Freiberufler finanziell entlastet werden sollen. Den Unternehmern und Freiberuflern mit Umsatzerlösen bis zu Euro 200.000 wird die Möglichkeit gegeben, die auf Umsatzerlösen geschuldete MwSt erst dann zu entrichten, wenn diese von den Kunden bezahlt werden (IVA per cassa).

Achtung: die aufgeschobene MwSt Schuld gilt nicht für Umsätze gegenüber Privatpersonen, sondern nur gegenüber Steuersubjekte mit einer MwSt-Nummer (Unternehmen und Freiberufler), wobei bei den Freiberufler nachzufragen ist, ob sie das erworbene Gut bzw. die erworbene Dienstleistung für die ihre berufliche Tätigkeit oder privat nutzen.

Um in den Genuss des begünstigten Verfahrens zu kommen müssen zwei Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Bestehende Unternehmen und Freiberufler, dürfen im Vorjahr einen Umsatz von nicht mehr als Euro 200.000 erzielt haben und Neugegründete dürfen ein Jahresumsatz von nicht mehr als Euro 200.000 erwarten;
2. im laufenden Jahr darf das begünstigte Verfahren nur bis zu Umsatzerlösen von Euro 200.000 angewandt werden.

Wenn das Verfahren angewandt wird, muss auf der Rechnung ausdrücklich angegeben werden, dass es sich um einen Umsatz mit aufgeschobener MwSt-Schuld handelt bzw. erst bei Zahlung entsteht. Spiegelbildlich kann somit der Rechnungsempfänger die entsprechende MwSt erst dann abziehen, wenn er die Rechnung bezahlt hat.

Die Angabe auf der Rechnung sollte wie folgt lauten:

"Umsatz mit aufgeschobener MwSt-Schuld gemäß Art. 7, G.D. Nr. 185 vom 29.11.2008, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 2/2009."

² Absetzbarkeit von 100% der Ausgaben nur anlässlich von Messen, Ausstellungen, bei denen Produkte des Unternehmens vorgestellt werden, sowie bei Besuch im Unternehmen oder an Produktionsstätten. In allen anderen Fällen sind es Repräsentationsspesen und zu 75% absetzbar.

bzw.

„Operazione con imposta ad esigibilità differita ai sensi dell'art. 7, D.L. 29.11.2008, n. 185, conv. con modif. dalla L. 28.1.2009, n. 2”.

Zu beachten ist zudem, dass die MwSt nicht länger als ein Jahr aufgeschoben werden kann. Hat der Kunde die Rechnung bis dahin noch nicht bezahlt, ist die MwSt trotzdem geschuldet und muss in der MwSt-Abrechnung eingetragen werden. Zu diesem Zeitpunkt kann auch der Kunde, auch wenn er noch nicht bezahlt hat, die MwSt abziehen.

Das Verfahren muss nicht zwingend auf sämtliche Umsätze angewandt werden. Es kann auch nur für bestimmte Umsätze oder für bestimmte Kunden genutzt werden. Dies ergibt einen wesentlichen Vorteil bei Kunden, bei denen man schon in vornherein weiß, dass sie die Rechnungen spät zahlen.

Vorab sind von diesem Verfahren jedoch Unternehmen ausgeschlossen, welche bereits eine MwSt-Sonderabrechnung tätigen oder ein Pauschalverfahren anwenden (wie Landwirtschaft, Monopolwaren oder Verlagswesen).

Sollten Sie sich für dieses System interessieren, dann setzen Sie sich bitte für weitere Klärungen mit Ihrem Berater in Verbindung.

+ 3. Sonstiges +

Rechnungskopien und Absetzbarkeit

Der Kassationsgerichtshof hat mit dem Urteilsspruch Nr. 4502 entschieden, dass Ausgaben nur dann absetzbar sind, wenn man im Besitz der originalen Rechnung ist. Eine Kopie der originalen Rechnung reicht nicht aus um die Spesen absetzen zu können, da diese nicht denselben beweiskräftigen Wert des Originals besitzen.

Ratifizierung des Konjunkturdekretes Nr. 5/2009

Das Konjunkturpaket Nr. 5/2009 wurde am 9. April 2009 endgültig in Gesetz Nr. 33/2009 umgewandelt. Zur Erinnerung: es handelt sich hierbei um die steuerlichen Bestimmungen betreffend der Verschrottungsprämien für Pkws (Euro 0, Euro 1 und Euro 2), der Steuerabsetzbeträge für den Ankauf von Möbel und energiesparende Haushaltsgeräte in Verbindung von Wiedergewinnungsmaßnahmen an Wohnungen sowie um die Herabsetzung der Ersatzsteuern für Aufwertungen für Immobilien.

Für jegliche Auskunft in diesem Zusammenhang, können Sie uns gerne anrufen.

Ihre Berater

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. sabine pfattner + p.i. marco bordato

luis zueggstraße 40 · i-39012 meran (bz) · via luis zuegg 40 · i-39012 merano (bz) · tel. 39.0473.200.852 · fax +39.0473.200.856
www.lanthaler-berger.it · info@lanthaler-berger.it · steuernummer + mwst.-nr. · codice fiscale + part. iva 02236120214